

Hinweis: Dokument ist für die 2. Stufe des Verfahrens (Verhandlungsverfahren) bestimmt. Wird den Bewerbern nur zu Informationszwecken im Rahmen dieses veröffentlichten Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt!

**Ausschreibungsverfahren
der Arbeitsgemeinschaft Breitband Landkreis Börde**

**Pachtweise Überlassung und Betrieb eines noch zu errichtenden
passiven Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes (FTTB)
im Rahmen der Vergabe einer Dienstleistungskonzession
auf Basis des sogenannten Betreibermodells**

**Netzbetriebsvertrag
Entwurf zur Verhandlung für die Einzellose
Vergabenummer:
ARGE Breitband Börde PC-1/2/3**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
§ 1 Vertragsgrundlagen.....	4
§ 2 Vertragsgegenstand.....	7
§ 3 Ausbau des Breitbandnetzes und Eigentumsverhältnisse	8
§ 4 Betrieb, Instand- und Unterhaltung.....	9
§ 5 Störungsservice.....	11
§ 6 Beginn der Laufzeit und Übergabe des Pachtgegenstandes	11
§ 7 Mindestlaufzeit und Haftung	12
§ 8 Offener Zugang auf Vorleistungsebene.....	13
§ 9 Zugangsverpflichtungen und Erklärungen	14
§ 10 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten.....	15
§ 11 Pacht	15
§ 12 Preisstabilität.....	15
§ 13 Kündigungsrechte und Haftungsbeschränkungen.....	16
§ 14 Haftpflichtversicherung.....	17
§ 15 Vertragserfüllungssicherheit	17
§ 16 Mängel der Pachtsache	17
§ 17 Rückgabe der Pachtsache.....	17
§ 18 Schlussbestimmungen und Vertraulichkeit.....	18

Die

[...]

– im Folgenden „die Gemeinde“ genannt –

[Hinweis der Vergabestelle an die Bieter: Für jedes Los eines Planungsclusters werden im Ergebnis der Ausschreibungen gesonderte Netzbetriebsverträge geschlossen; Vertragspartner sind die jeweiligen Gebietskörperschaften, nicht die Vergabestelle. Der vorliegende Entwurf wird Bestandteil der späteren Angebotsaufforderungen. Über diesen Vertragsentwurf wird dann mit den Bietern verhandelt. Insofern können/werden sich die vertraglichen Regelungen im Laufe der Verhandlungsverfahren los- und bieterspezifisch noch konkretisieren.]

und

[...]

– im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt“ –

schließen gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 54 Satz 2 VwVfG Bund folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung

Die Gemeinde beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet für eine Verbesserung der Breitbandinternetversorgung eine passive FTTB-Breitbandinfrastruktur auf der Grundlage des Betreibermodells gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR) zu errichten. Hierfür werden öffentliche Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingesetzt, unter Umständen ergänzt durch Kofinanzierungsmittel des Landes Sachsen-Anhalt, ferner ergänzt durch Eigenmittel der Gemeinde.

Voraussetzung für die Erstellung des Breitbandnetzes durch die Gemeinde ist jedoch, dass der Netzbetreiber eine Mindestakzeptanzquote (Mindestanschlussquote) von ca. 47 % erreicht, bzw. eine Mindestquote, die einen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lässt. Sobald der Netzbetreiber die Mindestanschlussquote erreicht, wird die Gemeinde den auf der Ausführungsplanung basierenden Ausbau des passiven Breitbandnetzes in Auftrag geben und zuvor die entsprechenden öffentlichen Ausschreibungen hierfür einleiten.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich wiederum, das passive Breitbandnetz im Zuge der Errichtung auf eigene Kosten mit aktiven Komponenten zu aktivieren, damit erst funktionstauglich zu machen und die Bevölkerung, Gewerbetreibende sowie öffentliche Einrichtungen zuverlässig in der Gemeinde mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Es ist hierbei Aufgabe des Netzbetreibers, das Endkundengeschäft zu organisieren und zu betreiben. Die Gemeinde wird den Netzbetreiber im Eigeninteresse unter Wahrung des ihr obliegenden Gebots zur neutralen und objektiven Amtsführung unterstützen.

Der Netzbetreiber wird das passive Breitbandnetz nicht nur selbst nutzen, sondern auch Dritten nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Regelungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts offene Zugänge diskriminierungsfrei, anbieter- und nutzungsneutral, gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung stellen, soweit dies rechtlich erforderlich und technisch möglich ist.

Der Netzbetreiber ist im Rahmen eines europaweiten Verhandlungsverfahrens (Ausschreibungsverfahren) mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgewählt worden.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergän-

zend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:

1.	Vorplanung aus dem Ausschreibungsverfahren	Anlage 1
2.	Trassenplanung aus dem Ausschreibungsverfahren	Anlage 2
3.	Verfahrensbedingungen und Wertungsmatrix aus dem Ausschreibungsverfahren	Anlage 3
4.	Erklärung TKU zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen	Anlage 4
5.	Anforderungen an die aktive Netztechnik	Anlage ...
6.	Aufstellung Endkundenpreise	Anlage...
7.	Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit	Anlage ...
8.	Erklärung zum Nachunternehmereinsatz	Anlage ...
9.	Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	Anlage ...
10.	Ergänzende Vertragsbedingungen angelehnt an die §§ 12, 17 und 18 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt	Anlage ...
11.		

[Hinweis an die Bieter: Die einzelnen Anlagen und die Rangreihenfolge der Anlagen werden Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein. Rechtliche Vorgabe aus den Regelungen der Bundesförderung ist aber definitiv, dass die Anlagen zum Zuwendungsbescheid des Bundes an die einzelnen Gemeinden auch Bestandteil der jeweiligen Verträge mit dem Netzbetreiber werden.]

- 1.2 Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten für den Netzbetreiber dieses Vertrages ausdrücklich auch alle Pflichten, die sich aus dem Bundes-Zuwendungsbescheid einschließlich Anlagen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und ggf. aus dem Zuwendungsbescheid des Landes Sachsen-Anhalt und den zugehörigen Anlagen zugunsten der Gemeinde ergeben. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Pflichten, die durch den Zuwendungsbescheid des BMVI und des Landes Sachsen-Anhalt und seiner weiteren Anlagen auferlegt werden, an den Vertragspartner (Netzbetreiber) dieses Vertrages weiterzugeben und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Bundes-Zuwendungsverfahrens sicherzustellen, sofern der Netzbetreiber hierauf Einfluss hat. Zu den vertraglich relevanten Anlagen des Zuwendungsbescheids des

BMVI, die auch Anlage dieses Vertrages sind, wenn sie nicht in physischer Form beigelegt und unter § 1 aufgelistet sind, gehören zwingend die

- 1.2.1 „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (ANBest-Gk), die
 - 1.2.2 „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen“ gemäß Anlage 3 zur Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren“ (BNBest-Abruf), die
 - 1.2.3 „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ (BNBest-Gk), das
 - 1.2.4 Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, das
 - 1.2.5 Materialkonzept und die
 - 1.2.6 Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen sowie den GIS-Nebenbestimmungen.
- 1.3 Die Bestimmungen der Europäischen Union über staatliche Beihilfen beim Breitbandausbau und die ergangenen Bundesregelungen sind ebenfalls durch den Netzbetreiber zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies sind insbesondere:
- 1.3.1 Die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2013, 2013/C 25/01).
 - 1.3.2 Die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.06.2015 einschließlich der darauf beruhenden Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 (in der Fassung vom 20.06.2016) sowie der Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des BMVI, (Version 3 v. 03.08.2016).

- 1.4 Abschließend ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt vom 27.10.2015 (NGA-RL LSA) zu berücksichtigen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Erreichen einer Mindestanschlussquote

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der von der Gemeinde zu errichtenden passiven Breitbandinfrastrukturen an den Netzbetreiber zur Nutzung (Pacht) und der Betrieb der Breitbandinfrastrukturen einschließlich Komplettierung durch aktive Technik durch den Netzbetreiber.
- 2.2 Die Trassen der von der Gemeinde zu errichtenden passiven Breitbandinfrastrukturen und damit der Pachtgegenstand ergeben sich aus der Vorplanungsunterlage, insbesondere der Trassenplanung. Das Glasfasernetz (NGA-Netz) wird abschnittsweise durch die Gemeinde in Abstimmung und mit Unterstützung durch den Netzbetreiber geplant, aufgebaut und dokumentiert. Der Ausbau der passiven Breitbandinfrastrukturen durch die Gemeinde beginnt in der Regel erst nach dem Erreichen und dem Nachweis einer Mindestanschlussquote von ca. 47 % unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Betriebes. Die Mindestanschlussquote stellt damit eine Geschäftsgrundlage dar. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass mit der Errichtung der passiven Breitbandinfrastrukturen durch die Gemeinde noch kein funktionsfähiges Telekommunikationsnetz zur Verfügung steht und die hierfür noch notwendigen aktiven Komponenten eigenverantwortlich vom Netzbetreiber in das passive Breitbandnetz eingebracht werden.
- 2.3 Eine Erhöhung der Datenraten kann in den nächsten Jahren eigenwirtschaftlich durch den Netzbetreiber und damit bedarfsgerecht durch den Austausch aktiver Technik im Konzentrationspunkt (Central Office: CO) des Netzes erfolgen. Entsprechend der Planungen wird das Netz dafür zweistufig und skalierbar errichtet. Zwischen dem CO und den Gebäuden werden passive Netzverteilschränke errichtet, die Fasern in einem Hauptkabel auf Fasern im Verteilkabel hin zu den Gebäuden umlegen. Das NGA-Netz wird unter der Berücksichtigung einer anschließenden FTTH-Erschließung dimensioniert.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen die zwingend erforderlichen ergänzenden aktiven Installationen (aktive Netzkomponenten) vorzunehmen. Durch die Dimensionierung der passiven Infrastrukturen entsprechend der Fördervorgaben unter Berücksichtigung von Reservefasern ist der offene Netzzugang für Drittanbieter sowohl über die Nutzung von Leerrohr-/Microrohrkapazitäten als auch über einen Darkfibre-Zugang möglich. Außerdem kann über die Glasfasertechnologie ein virtuelles Vorleistungsprodukt (IP-Bitstream) bereitgestellt werden.

- 2.4 Die tatsächliche Versorgung der Endkunden ist alleinige Aufgabe des Netzbetreibers. Das gilt insbesondere auch für die hierfür notwendigen Grundstückseigentümergenehmungen/Gestattungen und die Installation der für die Nutzung der Dienste des Netzbetreibers erforderlichen Versorgungsinfrastruktur an und in den Häusern. Der aktive Netzbetreiber (Konzessionär) ist insofern für die Einholung sämtlicher für den Betrieb des Breitbandnetzes erforderlicher Genehmigungen zuständig. Die Gemeinde ist für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen für den Bau des passiven Breitbandnetzes zuständig.
- 2.5 Die Lieferung von Breitbanddiensten an die Endkunden erfolgt durch den Netzbetreiber spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme des jeweiligen passiven Breitbandnetzes.

§ 3 Ausbau des Breitbandnetzes und Eigentumsverhältnisse

- 3.1 Die Gemeinde erstellt ausschließlich das passive Breitbandnetz abschnittsweise bei Erreichen einer Mindestanschlussquote von ca. 47 %. Die Gemeinde ist Bauherr. Der Netzbetreiber übernimmt jedoch die Koordinierung des Aufbaus des passiven Breitbandnetzes oder Netzteilen bzgl. Ausführungsplanung, Vergabe, Baubegleitung und Kontrolle. Voraussetzung für den Beginn des Ausbaus ist daher eine erfolgreich abgeschlossene Kundenakquise durch den Netzbetreiber.
- 3.2 Die Gemeinde kann sich den Ausbau aber auch dann vorbehalten, wenn die Mindestakzeptanzquote zwar nicht vollständig erreicht ist, aber der Ausbau dennoch wirtschaftlich vertretbar ist. Gemeinde und Netzbetreiber vereinbaren anschließend einvernehmlich eine neue Mindestakzeptanzquote für das erschlossene Gebiet, die in jedem Fall nicht wesentlich unterhalb der ursprünglichen Mindestakzeptanzquote liegen muss.
- 3.3 Die Kundenakquise soll jeweils 5 Monate vor geplantem Baubeginn erfolgen und in der Regel 2 Monate betragen. Die Parteien werden sich hier eng abstimmen und sich im Rahmen der jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten gegenseitig unterstützen, damit ein möglichst großes Endkundenpotential ausgeschöpft werden kann.
- 3.4 Der Netzbetreiber wird parallel zur Verlegung des passiven Breitbandnetzes die zum Netzbetrieb erforderlichen aktiven Komponenten beschaffen und frühestmöglich einbauen und hierdurch sicherstellen, dass unverzüglich mit der Überlassung des passiven Netzes das Endkundengeschäft aufgenommen wird. Die Anforderungen an die aktive Netzinfrastruktur richten sich nach der Anlage [...] zu diesem Vertrag. Die aktive Anschluss technik des Netzbetreibers hat Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s symmetrisch im Privatkundenbereich und 500 Mbit/s symmetrisch Im Geschäftskundenbereich zu gewährleisten.

- 3.5 Planung, Verlegung und Bau des passiven Breitbandnetzes sowie ggfls. die Anmietung von vorhandener Breitbandinfrastruktur erfolgen durch die Gemeinde, die diese Aufgaben auf eigene Kosten ausführt. Die Vorbereitung und Koordination obliegt dem Netzbetreiber; er übernimmt insofern für die Gemeinde sämtliche Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe der notwendigen Planungs- und Bauleistungen, Montage, der Materialbeschaffung und der Baunebenleistungen; die rechtliche Verantwortung verbleibt bei der Gemeinde als Bauherrin.
- 3.6 Die vom Netzbetreiber installierten aktiven Komponenten und technischen Infrastrukturen bleiben bis zum Ende des Vertrages im Eigentum des aktiven Netzbetreibers. Die gesamte passive Infrastruktur wie die verlegten Leerrohre und Glasfaserleitungen, sowie die von der Gemeinde in die Netzinfrasturktur eingebrachten Sachen, bleiben bis zum Ende des Vertrages im Eigentum der Gemeinde.

§ 4 Betrieb, Instand- und Unterhaltung

- 4.1 Der Netzbetreiber ist zum Betrieb der ihm zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verpflichtet. Er führt den Betrieb auf eigenes rechtliches und wirtschaftliches Risiko.
- 4.2 Das an den Netzbetreiber zum Betrieb überlassene Glasfasernetz darf ausschließlich im Rahmen dieses Netzbetriebsvertrages genutzt werden. Eine eventuelle weitergehende Nutzung bedarf einer gesonderten Genehmigung. Der Netzbetreiber hat die Mindestanforderungen zur Erschließung, zum Betrieb des Netzes und zur Gewährung von offenen Netzzugängen einzuhalten. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den Netzbetrieb für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.
- 4.3 Der Netzbetreiber betreibt die Breitbandinfrastrukturen mit geeignetem, fachlich jeweils qualifiziertem Personal unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns, nach bestem Wissen und Können sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns und Netzbetreibers.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist der Gemeinde insoweit nach Sinn und Zweck dieses Vertrages zur Beachtung und Einhaltung aller geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verpflichtet.
- 4.5 Der Netzbetreiber wird die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften und etwaige behördliche Genehmigungen einhalten.
- 4.6 Der Netzbetreiber übernimmt auch sämtliche Verkehrssicherungspflichten für den Pachtgegenstand. Die Einhaltung ist der Gemeinde auf Verlangen durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

- 4.7 Der Netzbetreiber steuert den gesamten Netzbetrieb in eigener gesetzlicher Verantwortung, insbesondere auch gegenüber den zuständigen Regulierungsbehörden. Der Netzbetreiber darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten fachlich qualifizierter und zuverlässiger Dritter bedienen. Die Gemeinde wird darüber rechtzeitig schriftlich informiert. Die Dritten sind vom Netzbetreiber auf die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verpflichten. Die Gemeinde kann der Vergabe eines Auftrages an Dritte aus wichtigem Grund widersprechen. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen sind keine Dritten.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist auf seine Kosten zur Instand- und Netzunterhaltung des gepachteten Glasfasernetzes verpflichtet. Hiervon sind auch Stromlieferungen für die vom Netzbetreiber genutzte Aktivtechnik, Ersatzteilversorgung sowie erforderlichenfalls Leistungsumlegungen und Reparaturen umfasst. Das Glasfasernetz ist so instand zu halten und zu unterhalten, dass es den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Netzbetreiber trägt die Kosten für die alterungsbedingte Erneuerung von Leerrohren, Glasfasern und Pops inkl. passiver Inneneinrichtungen und Schächten, die in der Grundpacht berücksichtigt sind. Zudem trägt der Netzbetreiber die Kosten für die betriebsbedingte Erneuerung von Leerrohren, Glasfasern und Pops inkl. passiver Inneneinrichtungen, die ebenfalls in der Grundpacht berücksichtigt sind.

[Hinweis an die Bieter: Der Gemeinde ist naturgemäß daran gelegen, dass sie keine laufenden Kosten übernehmen muss. Daher wird die oben aufgeführte Regelung präferiert. Den Bietern steht es im Rahmen der Verhandlungen frei, alternative Vorschläge zu unterbreiten.]

- 4.7 Netzergänzungen bzw. Umverlegungen von Netzelementen aufgrund eigener oder aufgrund von Anforderungen Dritter werden vom Netzbetreiber auf seine Kosten durchgeführt und, sofern möglich, dem Dritten in Rechnung gestellt. Leitungsumlegungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- 4.8 Ebenso sind Beschädigungen durch Fremdeinwirkungen zu beseitigen. An einer Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Verursacher wirkt die Gemeinde in dem dazu erforderlichen Umfang mit. Eine Kostenerstattung durch die Gemeinde erfolgt nicht. Maßnahmen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.9 Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, Leitungsumlegungen und Reparaturen im Sinne der vorgenannten Absätze schriftlich und planerisch zu dokumentieren und die Gemeinde darüber zu informieren: Die Dokumentation des Netzbetreibers muss mindestens Zeitpunkt, georeferenzierte Lage und eine Beschreibung der

durchgeführten Maßnahmen enthalten. Ferner hat der Netzbetreiber die Trassenpläne in digitaler Form zu aktualisieren. Die Dokumentation sowie die digitalen Trassenpläne sind der Gemeinde unverzüglich auszuhändigen / zu übermitteln, sofern rechtlich notwendig auch der Regulierungsbehörde und den Inhaber des Infrastrukturatlas des Bundes.

- 4.10 Erforderliche bauliche Veränderungen oder Netzerweiterungen darf der Netzbetreiber nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde vornehmen. Die Gemeinde darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Wird keine Zustimmung erteilt, sind bauliche Veränderungen nicht zulässig.
- 4.11 Der aktive Netzbetreiber gewährleistet die laufende Dokumentation bzgl. der Infrastruktur und der Kunden. Über ein elektronisches Verfahren werden auf der Grundlage eines Infrastrukturkatasters in Kombination mit einem Informations- und Auskunftssystem alle relevanten Daten zwischen dem aktiven Netzbetreiber und der Gemeinde laufend ausgetauscht.
- 4.12 Der aktive Netzbetreiber unterstützt die Gemeinde im Rahmen des Monitoringverfahrens seitens des Bundes, des Landes und der EU und stellt der Gemeinde alle in seinem Bereich verfügbaren und für das Monitoringverfahren erforderlichen Daten entgeltlos zur Verfügung.

§ 5 Störungsservice

- 5.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Netzes einen 24-Stunden-Störungsdienst, 7 Tage in der Woche, sowie eine Kundenhotline auf seine Kosten einzurichten und zu betreiben. Es gilt ergänzend das angebotene Betriebs-, Wartungs- und Störungsbehebungskonzept des Netzbetreibers.
- 5.2 Etwaige Ansprüche des Netzbetreibers auf Schadensersatz gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

[Hinweis an die Bieter: Der Störungsservice wird Gegenstand der Verhandlungen und des Betriebskonzepts sein.]

§ 6 Beginn der Laufzeit und Übergabe des Pachtgegenstandes

- 6.1 Das Pachtverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Pacht-dauer (Pachtlaufzeit) beginnt nach betriebsbereiter Fertigstellung und Übergabe der Breitbandinfrastrukturen. Die Vertragsparteien gehen nach jetzigem Stand davon aus, dass dies bis zum 31.12.2019 der Fall sein wird. Sofern Teilabschnitte – je nach Verlauf der Baumaßnahme – früher fertig gestellt werden können, können Teilabschnitte früher übergeben werden. Hierüber werden sich die Par-

teilen einvernehmlich abstimmen. Die Parteien erstellen hierüber ein gemeinsames, schriftliches Übergabeprotokoll.

- 6.2 Dem Netzbetreiber ist bekannt, dass die Gemeinde fördermittelrechtlich verpflichtet ist, sämtliche Bauleistungen für die Errichtung der Breitbandinfrastrukturen öffentlich nach den Vorschriften des Vergaberechts (VOB/A, GWB, VgV) auszuschreiben. Hierbei sind gesetzliche Mindestfristen zu beachten. Vergaberügen sind nicht auszuschließen und führen zu zeitaufwendigen Vergabenachprüfungsverfahren. Zudem ist die Marktsituation wegen der laufenden Bundesförderung für die entsprechenden Bau- und Lieferleistungen sehr angespannt; Verzögerungen sind nicht auszuschließen, da Bauunternehmen und Lieferanten bundesweit im Rahmen der Ertüchtigung der Breitbandinternetversorgung tätig sind. Zwischen den Parteien besteht insofern Einvernehmen darüber, dass der Netzbetreiber von Verzugsschadensersatzansprüche wegen einer verspäteten Fertigstellung Abstand nimmt, die ihre Ursache in Verzögerungen der Vergabe und der Umsetzung der Baumaßnahmen haben.
- 6.3 Der Zustand des Pachtgegenstandes wird bei Übergabe dokumentiert. Im Übergabeprotokoll wird der Zustand des Pachtgegenstands aufgrund einer gemeinsamen Besichtigung der oberirdischen Komponenten und entsprechender Messungen festgestellt. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Sind im Übergabeprotokoll Mängel dokumentiert, wird die Gemeinde diese auf eigene Kosten beseitigen. Die Beseitigung wird dokumentiert.
- 6.4 Der Netzbetreiber unterstützt die Gemeinde fachlich-technisch bei der Erstellung des Verwendungsnachweises über den Einsatz der Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben der ANBest-Gk, ferner der Konkretisierungen gemäß BNBest-Gk. Hierzu gehört insbesondere auch die nach der BNBest-Gk zu erstellende vollständige Projektdokumentation einschließlich aussagekräftiger Messprotokolle und der georeferenzierten Einmessung im Format dxf., die vorgegebenen Formate der Fördermittelgeber sind einzuhalten und anzuwenden.
- 6.5 Der Netzbetreiber gewährt der Gemeinde, dem Landkreis, dem Land Sachsen-Anhalt und/oder Vertretern des Bundes oder einem von ihnen nachweislich beauftragten Dritten zwecks Leistungsprüfung der Bundes- und Landesförderung auf Verlangen Zugang zu den entsprechenden technischen Einrichtungen. Außerdem legt er auf Anforderung weitere technische Unterlagen vor, soweit bei ihm vorhanden.

§ 7 Mindestlaufzeit und Haftung

- 7.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die geförderten Infrastrukturen nach Übergabe gemäß § 6 dieses Vertrages für einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren zu marktgerechten Bedingungen zu betreiben und Breitbandinternetdienste bereit zu stellen. Es gelten die vom Netzbetreiber angebotenen Endkundenpreise nach

dem überarbeiteten Angebot des Netzbetreibers aus dem Ausschreibungsverfahren. Preisanpassungen sind nur nach Abstimmung mit der Gemeinde möglich. Der Zeitraum von 18 Jahren entspricht der Pachtlaufzeit.

- 7.2 Der Netzbetreiber stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen des Bundes oder Dritter frei, die sich aus der Übernahme der Pflichten dieses Vertrages und seiner Vertragsanlagen im Zusammenhang mit der Förderung, den Förderbedingungen und dem diskriminierungsfreien Netzzugang ab Übergabe des Pachtgegenstandes ergeben können.
- 7.3 Vor Ende der regulären Pachtlaufzeit können die Vertragsparteien Verhandlungen über den Erwerb der passiven Breitbandinfrastrukturen durch den Netzbetreiber aufnehmen. Eine Verpflichtung der Gemeinde zum Verkauf kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Parteien können alternativ auch über die Verlängerung der Pachtlaufzeit miteinander verhandeln.

[Hinweis an die Bieter: Die Mindestachtlaufzeit von 18 Jahren ist dem zugrunde gelegten Finanzierungskonzept geschuldet. Insofern wird eine Verkürzung kaum zu verhandeln sein. Die Vergabestelle ist jedoch bereit, über Verlängerungsoptionen und Kaufoptionen Regelungen in den Vertrag aufzunehmen.]

§ 8 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

- 8.1 Der Netzbetreiber gewährt für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Übergabe der Pachtsache (Zweckbindungsfrist) allen Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze auf der Vorleistungsebene einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur geförderten Breitband-Infrastruktur; es gelten explizit § 7 Abs. 2 bis 7 der NGA-Rahmenregelung und die Vorgaben der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01).
- 8.2 Insbesondere muss der Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie ein vollständig entbündelter Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen sichergestellt sein. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur für unlimitierte Dauer gewährt werden.
- 8.3 Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung bestehen unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur.
- 8.4 Sofern die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde nach Ablauf des v.g. Mindestzeitraumes den Netzbetreiber als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem betreffenden Markt einstuft, verlängert sich die Verpflichtung

zur Zugangsgewährung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation.

- 8.5 Der Netzbetreiber hat Zugangsnachfragern alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Sie müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Zugangsvereinbarungen unterliegen der Schriftform.
- 8.6 Die Vorleistungspreise für den Netzzugang müssen auf den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen beruhen, die in wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes bzw. der Europäischen Union für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen gelten. Falls solche Preise nicht veröffentlicht werden, dürfen die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen bereits festgelegten oder genehmigten Preise nicht überschritten werden. Ergänzend zur Regulierung der Vorleistungspreise nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) können dem Netzbetreiber bei Konflikten mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter von der Gemeinde nach Konsultation der Bundesnetzagentur Vorleistungspreise verbindlich vorgegeben werden, wenn und soweit sich der Konflikt auf ein Vorleistungsprodukt bezieht, für das die Bundesnetzagentur nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat. Die Gemeinde kann also optional die Vorleistungsprodukte regulieren. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen kommt nur in Betracht, wenn sich der Netzbetreiber und der andere am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierte Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten.

§ 9 Zugangsverpflichtungen und Erklärungen

- 9.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Mitarbeitern der Gemeinde, des Landes Sachsen-Anhalt und/oder des Bundes oder eines von ihnen nachweislich beauftragten Dritten in Gegenwart eines Mitarbeiters des Netzbetreibers Zugang zur gepachteten Infrastruktur zu gewähren, sofern dies zur Überprüfung der rechtmäßigen Verwendung der Fördermittel erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht ab Übergabe der Infrastruktur bis zum Ablauf des Pachtzeitraums. Sofern damit die Kenntnisname von personenbezogenen Daten verbunden sein kann, wird der Zutritt erst nach Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung gewährt.

9.2 Über die Einhaltung der Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes während der Pachtlaufzeit und der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene nach § 8 gibt der Netzbetreiber jährlich eine Erklärung gegenüber der Gemeinde ab. Es findet ein jährliches Monitoring zum Netzbetrieb über einen Zeitraum von 7 Jahren statt. Hierfür wird der Netzbetreiber die Gemeinde dauerhaft in den Stand versetzen, dass diese Ihren Monitoring- und Dokumentationspflichten vollumfänglich nachkommen kann. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung beim Netzbetreiber anzufordern.

§ 10 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten

Die nationalen Prüfstellen oder die von ihnen beauftragten Prüfstellen sowie die EU-Kommission sind jederzeit befugt, die Gemeinde zu prüfen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit vorhanden und bei Überprüfungen persönlich mitzuwirken.

§ 11 Pacht

[Hinweis an die Bieter: Die jährliche Pacht wird Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein. Einzelheiten zur Pachtstruktur können Sie den Verfahrensbedingungen mit Wertungsmatrix entnehmen. Bitte machen Sie Vorschläge zur Pachtstruktur und Pachthöhe in Ihrem Angebot, dies unter Berücksichtigung der Anforderungen zu Grund- und Aktivpacht in den Verfahrensbedingungen.]

§ 12 Preisstabilität

Der Netzbetreiber gewährleistet, die in Anlage angebotenen Endkundenpreise für Breitbandinternetanschlüsse ab Beginn der Laufzeit nach § 5 innerhalb von zwei Jahren nicht zu erhöhen. Er gewährleistet zudem, die Endkundenpreise in den sich anschließenden Jahren jeweils um höchstens 2,5 % je Kalenderjahr zu erhöhen, es sei denn der Netzbetreiber weist gegenüber der Gemeinde unter Vorlage nachprüfbarer Zahlen nach, dass eine höhere Preisanhebung zwingend erforderlich ist, um die Breitbandinfrastruktur wirtschaftlich betreiben zu können. Die Kalkulation der Endkundenpreise und die Erhöhung der Endkundenpreise ist zu plausibilisieren. Preissenkungen bedürfen keiner Zustimmung seitens der Gemeinde, diese sind jedoch generell anzuzeigen.

[Hinweis an die Bieter: Die Endkundenpreise für 24 Monate sind ein Zuschlagskriterien. Preisänderungen sind daher in diesem Zeitraum nicht möglich. Zu Satz 2 der oben aufgeführten Formulierung besteht jedoch Verhandlungsbereitschaft seitens der Vergabestelle.]

§ 13 Kündigungsrechte und Haftungsbeschränkungen

- 13.1 Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag – ganz oder teilweise – aus wichtigem Grund, auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu kündigen, insbesondere wenn der Netzbetreiber
- 13.1.1 die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach erfolglosem Verstreichen einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt;
 - 13.1.2 insbesondere seiner Verpflichtung zur Gewährleistung des offenen Zugangs nicht nachkommt;
 - 13.1.3 sich mit einer Pachtzahlung in Verzug befindet und seine Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfüllt;
 - 13.1.4 er zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- 13.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gemeinde ist auch dann möglich, sofern die Zuwendungsbescheide des Bundes und/oder des Landes Sachsen-Anhalt wider Erwarten nicht oder nicht in voller Höhe erteilt oder widerrufen werden und die Gemeinde den Pachtgegenstand schon deshalb nicht wie geplant verwirklichen kann. Gleiches gilt, sofern der Eigenanteil der Gemeinde nicht durch Kreditgeber aufgebracht werden kann.
- 13.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gemeinde ist ferner auch dann möglich, wenn der Netzbetreiber nicht bis zum [...] die in diesem Vertrag vorgegebene Vorvermarktungsquote von ca. 47 % erreicht oder ein wirtschaftlicher Betrieb nicht prognostizierbar ist und dies der Gemeinde nachgewiesen hat.

[Hinweis an die Bieter: Der genaue Zeitpunkt wird Gegenstand der Verhandlungsgespräche.]

- 13.4 Die Gemeinde kann vom Netzbetreiber den ihr wegen Nichterfüllung und/oder sonstiger schuldhafter Verletzungen von Vertragspflichten entstehenden Schaden ersetzt verlangen. Die Ersatzansprüche bestehen neben sowie unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts.
- 13.5 Ansprüche der Vertragspartner auf Schadensersatz, insbesondere in Fällen der Unterbrechung der Datenübermittlung sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der anderen Partei entstanden sind.

§ 14 Haftpflichtversicherung

Der Netzbetreiber weist der Gemeinde bei Vertragsabschluss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadensereignis von [...] Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden nach. Die Versicherungssumme ist je Versicherungsperiode insgesamt [...] -fach maximiert. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Pachtlaufzeit in angemessenem Umfang aufrecht zu erhalten.

[Hinweis an die Bieter: Die Höhe der Haftpflichtversicherung wird Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein.]

§ 15 Vertragserfüllungssicherheit

[Hinweis an die Bieter: Die Vergabestelle erwartet zu Recht eine Vertragserfüllungssicherheit für das Pachtverhältnis in Höhe von mindestens 12 Monatspachten (Grundpachten) insbesondere zur Abdeckung des Pachtausfalls von einem Jahr. Die Vertragserfüllungssicherheit muss über die gesamte Laufzeit erhalten bleiben. Der Wortlaut der Sicherungsabrede und die Höhe sowie die Laufzeit der Sicherheit werden Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein.]

§ 16 Mängel der Pachtsache

- 16.1 Die Breitbandinfrastrukturen werden dem Netzbetreiber gemäß Übergabeprotokoll zum Betrieb überlassen.
- 16.2 Der hiermit ausdrücklich vereinbarte Ausschluss von Ansprüchen wegen Mängeln der Pachtsache gilt nicht für Mängel, die die Gemeinde arglistig verschwiegen hat (§ 581 Abs. 2 BGB i. V. m. § 536d BGB).
- 16.3 Die Gemeinde tritt hiermit dem Netzbetreiber sämtliche Gewährleistungsansprüche ab, die ihr im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Breitbandinfrastrukturen gegenüber den ausführenden Unternehmen zustehen. Der Netzbetreiber nimmt diese Abtretung an. Der Netzbetreiber übernimmt insofern die Gewährleistungsverfolgung.

§ 17 Rückgabe der Pachtsache

- 17.1 Mit Beendigung der Laufzeit gibt der Netzbetreiber den Pachtgegenstand an die Gemeinde zurück. Bei Rückgabe muss der Pachtgegenstand einem Zustand entsprechen, der unter Berücksichtigung der dem Netzbetreiber nach diesem Vertrag obliegenden Betrieb-, Instand- und Unterhaltungsmaßnahmen einer ge-

wöhnlichen Abnutzung im Rahmen eines vertragsgemäßen Gebrauchs entspricht.

- 17.2 Mit der Rückgabe des Pachtgegenstands übergibt der Netzbetreiber ferner den Letztstand aller Unterlagen und Informationen, die der technischen Dokumentation der Breitbandinfrastruktur dienen bzw. Aussagen zu ihrem baulichen und technischen Zustand enthalten. Die Unterlagen und Informationen sind auf einem elektronischen Datenträger in üblichen Dateiformaten zusammenzustellen und der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 17.3 Bei Rückgabe des Pachtgegenstandes hat der Netzbetreiber auf seine Kosten die von ihm eingebrachten Einrichtungen zu entfernen. Ein Wertausgleich wegen der vom Pächter getätigten Aufwendungen zur Erhaltung, Instandsetzung der Breitbandinfrastrukturen findet zugunsten des Netzbetreibers nicht statt.

§ 18 Schlussbestimmungen und Vertraulichkeit

- 18.1 Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 VwVfG nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften des VwVfG. Ergänzend sind die Vorschriften des BGB maßgeblich (§ 62 VwVfG).
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Sollten insoweit wider Erwarten Verstöße gegen das Europäische Beihilfenrecht festgestellt und einzelne Regelungen im Vertrag daher nichtig sein, führt dies nach Auffassung beider Parteien nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrags. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksamen Regelungen des Vertrags unter Berücksichtigung aktueller Marktkonditionen ggf. zuzüglich Zinsen anpassen und das Vertragsverhältnis fortsetzen.
- 18.4 Sollten sich die Rahmenbedingungen, insbesondere durch Änderungen des TKG oder durch bestandskräftige behördliche Festlegungen ändern, ist jede Partei berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Netzbetriebsvertrags zu verlangen, soweit die Änderungen nicht ohnehin zwingend und/oder abschließend gelten.
- 18.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 18.6 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei auf Grund gesetzlicher oder zurechtensrechtlicher Vorschriften gegen-

über Behörden oder Dritten aufgrund eines Verlangens mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Ort, Datum